

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
3/2006/P

auf Antrag des

- Antragsteller und Berufungsgegner -

beigetreten:

gegen

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundeskommission am 05. Februar 2007 in Berlin unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners wird als unzulässig verworfen.

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner ... nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe:

I.

Der x Jahre alte Antragsgegner war im Oktober 1994 in die SPD eingetreten. Er gehörte seit dem Frühjahr xx dem Ortsverein ... im Unterbezirk ... an und war dort zunächst kommissarischer, von Oktober xx bis xx Schrift- und Geschäftsführer und von xx bis xx stellvertretender Vorsitzender. Von September xx bis September xx war der Antragsgegner für die SPD als sachkundiger Bürger im Kulturausschuss des Kreises ... und stellvertretend im Schulausschuss des Rates der Stadt N. kommunalpolitisch tätig, bis er im Oktober xx als Stadtverordneter Mitglied des Rates der Stadt X wurde.

Dem Antragsgegner wird im vorliegenden Parteiordnungsverfahren vorgeworfen, am xx öffentlichkeitswirksam aus der SPD-Ratsfraktion unter Beibehaltung seines Ratsmandats ausgetreten zu sein und Sonderbeiträge für die Mandatsträger nicht abgeführt zu haben. Deshalb forderte die SPD-Ratsfraktion einstimmig den Antragsgegner auf, das über die Reserveliste der SPD erworbene Ratsmandat niederzulegen. Da der Antragsgegner hierauf nicht reagierte, beantragte der Antragsteller gemäß Beschluss seines Vorstands vom 20. Februar 2006 beim Kreisverband die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens mit dem Ziel seines Parteiausschlusses wegen parteischädigenden Verhaltens. Die Schiedskommission des Kreisverbandes V. erkannte darauf hin am 06. April 2006 auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei.

Gegen die am 20. April 2006 zugegangene Entscheidung legte der Antragsgegner am 03. Mai 2006 Berufung ein, die die Landeschiedskommission I des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 07. Oktober 2006 zurückwies. Gegen die ihm am 14. November 2006 zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner mit am 28. November 2006 eingegangenem Schreiben vom 24. November 2006 Berufung eingelegt mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass "er die Begründung fristgemäß nachreichen werde". Mit Schreiben vom 28. November 2006 hat sodann die Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission dem Antragsgegner gegenüber den Eingang der Berufung bestätigt und ihn zugleich darüber unterrichtet, dass "nach fristgerechtem Eingang der Berufungsbegründung dem Antragsteller und Berufungsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden wird".

Auf einen Hinweis Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission vom 11. Januar 2007, dass bisher eine Berufungsbegründung noch nicht eingegangen sei, verbunden mit der Frage, ob er seine Berufung gleichwohl aufrechterhalte, teilte der Antragsgegner mit Schreiben vom 18. Januar 2007 mit, dass er die Berufung aufrecht erhalten möchte. Die Fristversäumnis erklärte er damit, dass "die Festplatte seines Laptops einen irreparablen Defekt gehabt hätte, was einen vollständigen Datenverlust, auch hinsichtlich seiner bisherigen Verfahrensdateien, zur Folge gehabt hätte".

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand des Verfahrens waren.

II.

Die Berufung ist unzulässig und daher zu verwerfen.

Der Antragsgegner hat die für die Berufungsbegründung geltende Frist nach § 26 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO nicht eingehalten. Die Entscheidung der Landesschiedskommission I des Landesverbandes NRW ist dem Antragsteller am 14.11.2006 zugestellt worden. Danach hätte die Berufung binnen eines Monats ab Zustellung schriftlich begründet werden müssen. Diese Frist hat der Antragsteller verstreichen lassen.

Dass, wie er vorträgt, sein defekter Laptop ihn gehindert habe, die Berufung rechtzeitig vorzulegen, ist unbeachtlich. Dieser Sachverhalt vermag Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - in entsprechender Anwendung allgemeiner Verfahrensgrundsätze des staatlichen Rechts - nicht zu belegen. Es hätte auch die Möglichkeit bestanden, zumindest handschriftlich die zuvor eingelegte Berufung wenigstens in knappen Worten fristgerecht zu begründen; eine Vertiefung einer solchermaßen vorgelegten Begründung hätte dann auch noch später erfolgen können. Diese Möglichkeit hat der Antragsgegner nicht genutzt.

Als Folge war die Berufung nach § 26 Abs. 4 SchiedsO zu verwerfen.

Hannelore Kohl